Probleme bei der Durchfahrt von TBS-Abfallsammelfahrzeugen

TBS
Technische Betriebe Schwelm AöR

Grundsätzliche Anforderungen DGUV Information 214-033

3 Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

3.1 Grundsätzliche Forderungen

Fahrzeuge dürfen gemäß DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung darf der Unternehmer Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Aber Achtung! Straßen, die im Sommer geeignet sind, können bei Schnee und Eisglätte unter Umständen nicht mehr befahren werden. Unbefestigte Fahrwege können bei anhaltend nasser Witterung aufgeweicht sein. Wachstum von Bäumen und Sträuchern führt in einstmals befahrbaren Straßen zu Hindernissen.

Fahrbahnbreite

3.3 Fahrbahnbreite

Für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeugs (Fahrzeugbreite siehe Fahrzeugschein) 0,5 m Freiraum vorhanden sein.

Gemäß RASt06 gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben. Kapitel 5 beschreibt, welche Aspekte bei Rückwärtsfahrten beachtet werden müssen.

Durchfahrthöhe

3.5 Durchfahrthöhe

Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe aufweisen, die der Fahrzeughöhe laut Fahrzeugschein zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m entspricht. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen, Freileitungen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil des Fahrzeugs ragen. Bei einer Kollision besteht die Gefahr, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.

Wendeanlagen
Grundsätzliche Forderung

4.1 Grundsätzliche Forderungen

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (am 01. 10. 1979) gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01. 10. 1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (Wendekreis, Wendeschleife oder Wendehammer) verfügen.

Wendekreise

4.2 Wendekreise/Wendeschleifen

Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie

- ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;
- mindestens die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorsehen (frei von Hindernissen wie Elektroverteilerschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Sackgassen ohne Wendeanlagen

4.6 Sackgassen ohne Wendeanlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01. 10. 1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Tannenstr.

20.02.2025

Galmeiweg

12.06.2025

Bergstr.

24.07.2025

Tannenstr.

08.08.2025

John-F.-Kennedy-Str.

11.08.2025

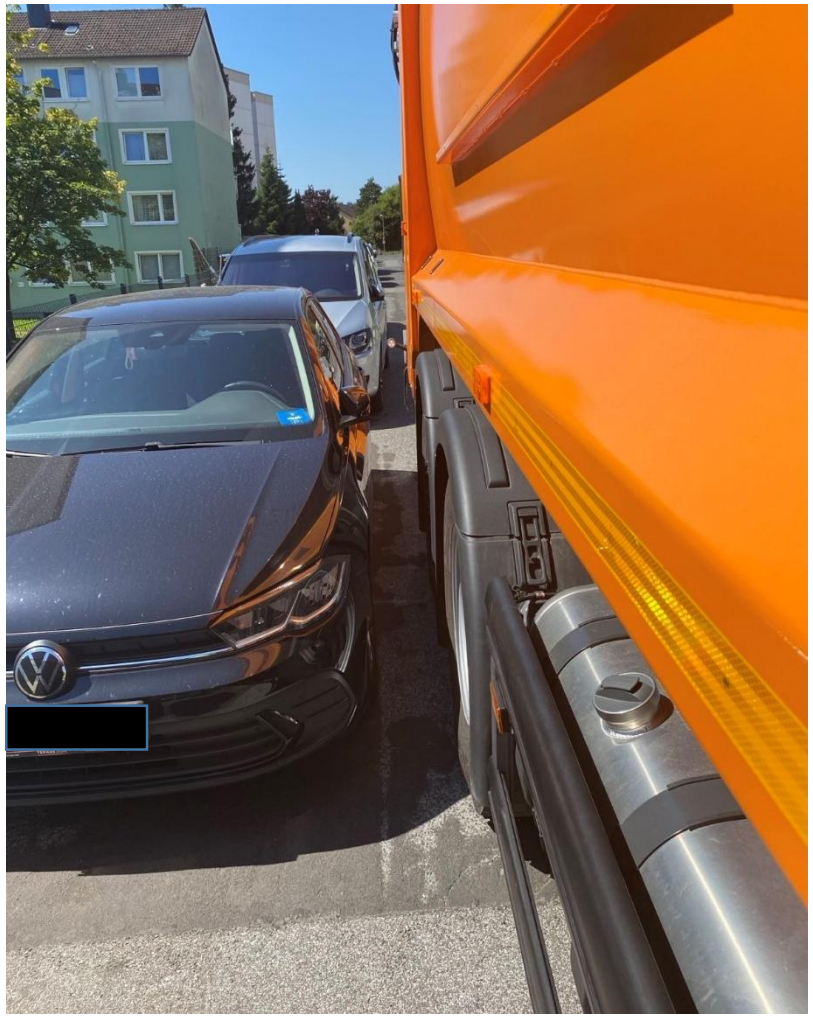

Schonenfeld

14.08.2025

Brambecke

14.08.2025

Theodor-Heuss-Str.

11.01.2026

Martinweg

23.03.2026

Galmeiweg

28.05.2026

Zum Löhken

14.08.2026

Erzweg

21.08.2026

Galmeiweg

21.08.2026

Rückwärtsfahrten

5.1 Grundsätzliches

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Es kann aber immer zu Situationen kommen, in denen das Rückwärtsfahren unvermeidlich wird, z. B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen und Wendeeinrichtungen oder bei kurzfristig eingerichteten

5.2 Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt

Die Rückwärtsfahrt erfordert besondere Maßnahmen, z. B. dass

- die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer eingewiesen wird,
- für die einweisende Person beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrtstrecke gewährleistet ist,
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist,
- die Sicht des Fahrpersonals durch die Rückspiegel nicht behindert ist z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk und dergleichen,
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs keine Personen aufhalten.

Mit der Feuerwehr zusammen Boellingweg

24.06.2026

Galmeiweg

24.06.2026

Robert-Schumann-Str.

24.06.2026

Robert-Schumann-Str.

24.06.2026

Tannenstr.

24.06.2026

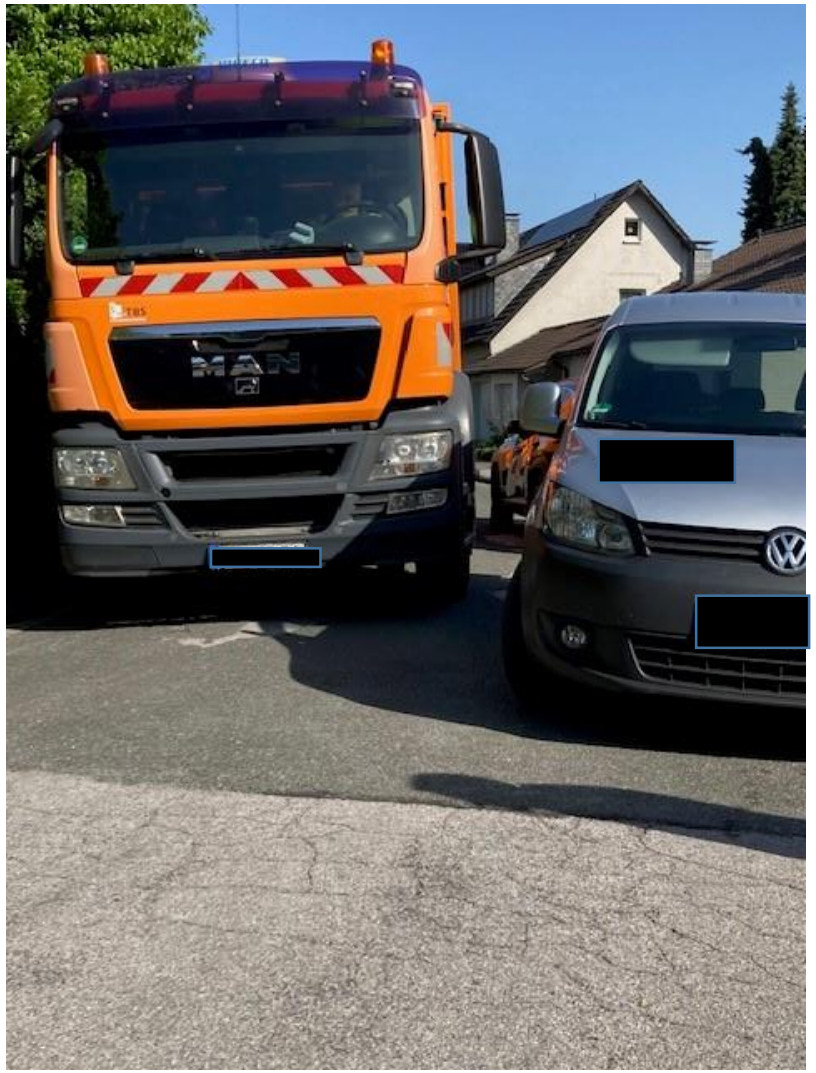

Schonenfeld

24.06.2026

Rechtliche Grundlage

Straßenverkehrsordnung (STVO §12 Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungsstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StZVO)

§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:

1.	allgemein	2,55 m,

Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und infolgedessen auch das Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig

Was bedeutet „Enge“:

Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mitzurechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.

Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken ist unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).

Straßen im Schwelmer Stadtgebiet mit Engstellen

- Am Alten Schacht
- Am Steinbruch
- An der Obstwiese
- Birkenstr.
- Boellingweg (Umfahrung + Sackgasse)
- Brambecke (Stichweg)
- Eiche
- Eugenstr.
- Feldstr. (Bereich Hsnr. 7 – 34)
- Fichtenstr.
- Flurstr.
- Galmeiweg
- Göckinghofstr. (Bereich Hsnr. 58 – 64)
- Hattinger Str. (Einbahnstr.)
- Herzogstr. (hinkendes Parken angedacht)
- Hugo-Jacobs-Str.
- Hülsenweg

Straßen im Schwelmer Stadtgebiet mit Engstellen

- Jesinghauser Str.
- John-F.-Kennedy-Str. (hinkendes Parken bereits umgesetzt)
- Kantstr. (permanentes Fahren über Gehweg)
- Martinweg (Halteverbot soll eingerichtet werden)
- Oberloh
- Ottostr. (Bereich Hsnr. 4 – 14)
- Robert-Schumann-Str.
- Schwelmestr. Anordnung zum halbseitigen Parken liegt vor)
- Sternenburgstr. (Sackgasse)
- Straßburger Str.
- Tannenstr.
- Taubenstr. (Sackgasse)
- Theodor-Heuss-Str. (hinkendes Parken angedacht)
- Tilsiter Weg
- Ulmenweg (Sackgasse)
- Waldstr.
- Weilenhäuschenstr.
- Zum Harzeck
- Zum Löhken